

The background of the cover is a dark purple color with a repeating pattern of light purple currency symbols and arrows. The symbols include the Euro (€), Dollar (\$), Yen (¥), Pound (£), Bitcoin (BTC), and Franc (F). The arrows are curved and point in various directions, suggesting a cycle or flow of money.

# METHODEN DER GELDWÄSCHEREI

2. Auflage

Fabian Teichmann

VERLAG  
ÖSTERREICH



Berliner  
Wissenschafts-Verlag

Schulthess §

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Literaturverzeichnis .....	XIII
Internetquellen .....	XXXV
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Definition der Geldwäscherei, gesetzliche Grundlagen und Literaturanalyse .....</b>	<b>7</b>
2.1 Definition der Geldwäscherei und gesetzliche Grundlagen .....	7
2.2 Literaturanalyse .....	11
<b>3 Empirische Untersuchung .....</b>	<b>25</b>
3.1 Forschungsmethodische Vorgehensweise .....	25
3.2 Resultate der empirischen Untersuchung .....	31
<b>4 Diskussion der empirischen Ergebnisse .....</b>	<b>95</b>
4.1 Allgemeine Aussagen .....	96
4.2 Gold .....	107
4.3 Schmuck .....	114
4.4 Rohdiamanten .....	121
4.5 Antiquitäten .....	128
4.6 Kunst .....	140
4.7 Immobilien .....	149
4.8 Beratungsgesellschaften .....	164
4.9 Firmensanierungen .....	176
4.10 Banken in Dubai .....	187
4.11 Schliessfächer .....	197
4.12 Cash gegen Cash .....	203
4.13 Wechselstuben .....	210
4.14 Anwaltskanzlei .....	219
4.15 Betreibungen .....	226
4.16 Einzahlungen am Postschalter .....	228

## Inhaltsübersicht

---

4.17	Steuererklärungen .....	229
4.18	Zusammenfassung der Diskussion der empirischen Ergebnisse .....	234
<b>5</b>	<b>Empfehlungen</b> .....	<b>237</b>
5.1	Compliance-Beauftragte .....	238
5.2	Private Banker .....	240
5.3	Vermögensverwalter .....	241
5.4	Staatsanwälte .....	242
5.5	Strafverteidiger .....	245
5.6	Richter .....	247
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung, Einschränkungen und Schlussfolgerungen</b> .....	<b>249</b>
<b>7</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>255</b>
7.1	Tabelle 1 – Qualitative Inhaltsanalyse der Experteninterviews .....	255

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Literaturverzeichnis .....	XIII
Internetquellen .....	XXXV
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Definition der Geldwäscherei, gesetzliche Grundlagen und Literaturanalyse .....</b>	<b>7</b>
2.1 Definition der Geldwäscherei und gesetzliche Grundlagen .....	7
2.2 Literaturanalyse .....	11
<b>3 Empirische Untersuchung .....</b>	<b>25</b>
3.1 Forschungsmethodische Vorgehensweise .....	25
3.1.1 Vorstudie .....	25
3.1.2 Hauptstudie .....	26
3.1.3 Quantitative Untersuchung .....	29
3.1.4 Nachstudie .....	30
3.2 Resultate der empirischen Untersuchung .....	31
3.2.1 Vorstudie .....	31
3.2.2 Qualitative Untersuchung .....	37
3.2.2.1 Executive Summary der qualitativen Untersuchung .....	37
3.2.2.2 Detaillierte Darstellung der Ergebnisse mit Belegzitate	49
3.2.3 Quantitative Untersuchung .....	85
<b>4 Diskussion der empirischen Ergebnisse .....</b>	<b>95</b>
4.1 Allgemeine Aussagen .....	96
4.1.1 Konkrete Vorgehensweise .....	99
4.1.2 Ressourcen .....	103
4.1.3 Risiken .....	105
4.1.4 Gesamtwürdigung .....	107
4.2 Gold .....	107
4.2.1 Generelle Eignung .....	107
4.2.2 Konkrete Vorgehensweise .....	107
4.2.3 Ressourcen .....	110

## Inhaltsverzeichnis

---

4.2.4	Risiken .....	110
4.2.5	Gesamtwürdigung .....	113
4.3	Schmuck .....	114
4.3.1	Generelle Eignung .....	114
4.3.2	Konkrete Vorgehensweise .....	115
4.3.3	Ressourcen .....	118
4.3.4	Risiken .....	119
4.3.5	Gesamtwürdigung .....	120
4.4	Rohdiamanten .....	121
4.4.1	Generelle Eignung .....	121
4.4.2	Konkrete Vorgehensweise .....	121
4.4.3	Ressourcen .....	124
4.4.4	Risiken .....	125
4.4.5	Gesamtwürdigung .....	127
4.5	Antiquitäten .....	128
4.5.1	Generelle Eignung .....	128
4.5.2	Konkrete Vorgehensweise .....	129
4.5.3	Ressourcen .....	136
4.5.4	Risiken .....	137
4.5.5	Gesamtwürdigung .....	139
4.6	Kunst .....	140
4.6.1	Generelle Eignung .....	140
4.6.2	Konkrete Vorgehensweise .....	141
4.6.3	Ressourcen .....	144
4.6.4	Risiken .....	146
4.6.5	Gesamtwürdigung .....	148
4.7	Immobilien .....	149
4.7.1	Generelle Eignung .....	149
4.7.2	Konkrete Vorgehensweise .....	151
4.7.3	Ressourcen .....	159
4.7.4	Risiken .....	160
4.7.5	Gesamtwürdigung .....	163
4.8	Beratungsgesellschaften .....	164
4.8.1	Generelle Eignung .....	164
4.8.2	Konkrete Vorgehensweise .....	166
4.8.3	Ressourcen .....	171

4.8.4	Risiken .....	173
4.8.5	Gesamtwürdigung .....	175
4.9	Firmensanierungen .....	176
4.9.1	Generelle Eignung .....	176
4.9.2	Generelle Vorgehensweise .....	178
4.9.3	Ressourcen .....	183
4.9.4	Risiken .....	184
4.9.5	Gesamtwürdigung .....	186
4.10	Banken in Dubai .....	187
4.10.1	Generelle Eignung .....	187
4.10.2	Konkrete Vorgehensweise .....	188
4.10.3	Ressourcen .....	191
4.10.4	Risiken .....	193
4.10.5	Gesamtwürdigung .....	195
4.11	Schliessfächer .....	197
4.11.1	Generelle Eignung .....	197
4.11.2	Konkrete Vorgehensweise .....	198
4.11.3	Ressourcen .....	199
4.11.4	Risiken .....	201
4.11.5	Gesamtwürdigung .....	202
4.12	Cash gegen Cash .....	203
4.12.1	Generelle Eignung .....	203
4.12.2	Konkrete Vorgehensweise .....	204
4.12.3	Ressourcen .....	206
4.12.4	Risiken .....	208
4.12.5	Gesamtwürdigung .....	209
4.13	Wechselstuben .....	210
4.13.1	Generelle Eignung .....	210
4.13.2	Konkrete Vorgehensweise .....	212
4.13.3	Ressourcen .....	214
4.13.4	Risiken .....	216
4.13.5	Gesamtwürdigung .....	219
4.14	Anwaltskanzlei .....	219
4.14.1	Generelle Eignung .....	219
4.14.2	Konkrete Vorgehensweise .....	220
4.14.3	Ressourcen .....	225

4.14.4	Risiken .....	225
4.14.5	Gesamtwürdigung .....	226
4.15	Betreibungen .....	226
4.15.1	Generelle Eignung .....	226
4.15.2	Konkrete Vorgehensweise .....	226
4.15.3	Ressourcen .....	227
4.15.4	Risiken .....	227
4.15.5	Gesamtwürdigung .....	227
4.16	Einzahlungen am Postschalter .....	228
4.16.1	Generelle Eignung .....	228
4.16.2	Konkrete Vorgehensweise .....	228
4.16.3	Ressourcen .....	229
4.16.4	Risiken .....	229
4.16.5	Gesamtwürdigung .....	229
4.17	Steuererklärungen .....	229
4.17.1	Generelle Eignung .....	229
4.17.2	Konkrete Vorgehensweise .....	230
4.17.3	Ressourcen .....	233
4.17.4	Risiken .....	233
4.17.5	Gesamtwürdigung .....	233
4.18	Zusammenfassung der Diskussion der empirischen Ergebnisse .....	234
<b>5</b>	<b>Empfehlungen</b> .....	<b>237</b>
5.1	Compliance-Beauftragte .....	238
5.2	Private Banker .....	240
5.3	Vermögensverwalter .....	241
5.4	Staatsanwälte .....	242
5.5	Strafverteidiger .....	245
5.6	Richter .....	247
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung, Einschränkungen und Schlussfolgerungen</b> .....	<b>249</b>
<b>7</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>255</b>
7.1	Tabelle 1 – Qualitative Inhaltsanalyse der Experteninterviews .....	255

# 1 Einleitung<sup>1</sup>

Die Medien prophezeien das Ende der Briefkastenfirma und betrachten dies als entscheidenden Schritt im Kampf gegen die Geldwäscherei. Durch neue Register sollen die Eigentümerstrukturen von Firmen und Stiftungen transparenter werden.<sup>2</sup> Gemäss der vierten Anti-Geldwäsche-Richtlinie der Europäischen Union sollen Behörden mit berechtigtem Interesse diese Register einsehen können.<sup>3</sup> Trotzdem bleibt die Geldwäscherei laut Medienberichten nach wie vor eine ernst zu nehmende Problematik in der Schweiz.<sup>4</sup> Insbesondere Banken sehen sich mit Kritik konfrontiert.<sup>5</sup> Eine Verknüpfung von nationalen Registern auf Ebene der Europäischen Union ist geplant und soll helfen neben Geldwäscherei auch Steuerbetrug zu bekämpfen.<sup>6</sup> Allerdings ist fraglich, ob diese Register tatsächlich geeignet sind, Geldwäscherei zu bekämpfen. Durch den Einsatz von Strohleuten kann die wahre Identität der wirtschaftlich Berechtigten weiterhin verschleiert werden.<sup>7</sup> Ferner sollte angemerkt werden, dass viele für Geldwäscherei geeignete Firmen auf den ersten Blick nicht verdächtig wirken.<sup>8</sup> Eine Aufnahme in ein Register würde für gewisse Unternehmen kein Problem darstellen. Auch sei an dieser Stelle explizit erwähnt, dass Geldwäscher nicht unbedingt auf Briefkastenfirmen und Stiftungen angewiesen sind. Somit ist davon auszugehen, dass diese Register höchstens zu einer Verlagerung der Geldwäsche in andere Bereiche führen könnten.<sup>9</sup> Die fünfte Anti-Geldwäsche-Richtlinie beschäftigt sich nunmehr mit dem Anbieten von Dienstleistungen, welche digitale Währungen involvieren, um dieser Verlagerung entgegenzuwirken.<sup>10</sup>

Zumindest die Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei werden jedoch oft als wirksames Mittel im Kampf gegen die Geldwäsche betrachtet. Sel-

---

1 In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

2 Tagesschau, 2015.

3 Neue Zürcher Zeitung, 2014.

4 Finews, 2021.

5 Schumacher & Bossard, 2021.

6 Reuters, 2015.

7 Teichmann, 2016a; Teichmann, 2016c; s. auch Salmen, 2021.

8 S. auch Teichmann & Falker, 2020f; Teichmann, 2020d; Teichmann & Camprubi, 2019.

9 Teichmann, 2017g.

10 Jourová, 2018.



bige haben zuletzt deutlich zugenommen.<sup>11</sup> Allerdings sollte auch hier relativiert werden, da diverse Branchen nicht meldepflichtig sind.<sup>12</sup> Beispielsweise ist der Kunsthandel von einer intransparenten Preisbildung und fehlenden Identifikationspflichten geprägt.<sup>13</sup> Somit bedeutet ein Anstieg der Meldungen keinesfalls, dass Geldwäscherei in der Schweiz verunmöglicht wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Finanzintermediäre ihrer Meldepflicht zunehmend gewissenhafter nachkommen. Dies könnte unter anderem an teilweise drakonischen Strafen für Geldwäschereidelikte liegen. Allerdings scheint Geldwäscherei bei vermeintlich seriösen Finanzintermediären im Ausland immer noch möglich zu sein.<sup>14</sup> Dabei scheinen insbesondere europäische Finanzintermediäre in Osteuropa bei Geldwäschern beliebt zu sein.<sup>15</sup> Zwar gehen immer wieder vereinzelte Staaten verstärkt gegen Geldwäsche vor, aber letztendlich ist Geld sehr mobil.<sup>16</sup>

Ferner sollte erwähnt werden, dass viele Branchen nicht ausreichend reguliert sind, um Geldwäscherei signifikant zu erschweren. Beispielsweise scheint der Immobilienmarkt in London ein «Paradies» für Geldwäscherei zu sein.<sup>17</sup> Ähnliches gilt wohl für Spanien und Südafrika.<sup>18</sup> Dies ist oft darauf zurückzuführen, dass Geldwäscher den bestehenden Regeln ausweichen und sich neue Tätigkeitsfelder suchen. Auch neue Regelungen können hier nur bedingt Abhilfe schaffen, da Geldwäscher in der Regel nicht an parlamentarische Entscheidungsprozesse gebunden sind und somit deutlich schneller und flexibler als Regierungen reagieren können. Im schlimmsten Fall wären Geldwäscher gezwungen, aufgrund von neuen gesetzgeberischen Massnahmen ins Ausland auszuweichen. Daher können der Sinn verschärfter Anti-Geldwäscherei-Regelungen und deren kostspielige Umsetzung durchaus kritisch hinterfragt werden. Letztendlich kommt man zu dem Schluss, dass Geldwäscherei zwar erschwert, aber nicht verhindert werden kann.<sup>19</sup>

Das Ziel dieses Werkes ist es, aufzuzeigen, wie leicht die bestehenden Geldwäschereipräventionsmechanismen umgangen werden können. Dadurch soll

---

11 Handelszeitung, 2015a.

12 Teichmann, 2019b.

13 Dagirmanjian, 2019; Buomberger, 2015.

14 Lord et al., 2019; Bartz, 2015.

15 Spiegel Online, 2015; Teichmann & Falker, 2020a.

16 Focus, 2015.

17 Theurer, 2015; Teichmann, 2017e; Teichmann, 2018b; Teichmann & Falker, 2020c.

18 Boles, 2017; Müller, 2015.

19 Teichmann & Hürlimann, 2019.

einerseits das Verhalten gebildeter und intelligenter Geldwäscher antizipiert werden, damit durch gesetzgeberische Massnahmen auf diese Vorgehensweisen reagiert werden kann. Andererseits sollen aber auch genau diese gesetzgeberischen Massnahmen hinterfragt werden. Die Antwort des Gesetzgebers auf die Methoden der Geldwäscherei der Zukunft muss nicht notwendigerweise eine Verschärfung der Gesetze sein. Vielmehr sollte man sich fragen, welche Daseinsberechtigung die Geldwäschereitätbestände überhaupt haben.

In der Literatur geht es bis heute schwerpunktmässig darum, dass Geld gewaschen wird. Dabei werden häufig hohe Summen genannt, welche meist nicht hinreichend belegt werden. Anschliessend wird der allseits bekannte Dreiklang «Placement, Layering, Integration» als Standard-Vorgehensweise geschildert und es werden strengere Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei gefordert. In der Literatur wird hingegen vernachlässigt, *wie* Geld überhaupt gewaschen wird. Es wird viel mehr vorausgesetzt, *dass* Geld gewaschen wird. Um Geldwäscherei wirksam bekämpfen zu können, muss man zunächst verstehen, wie intelligente Geldwäscher vorgehen. Nur so kann man letztendlich gezielte und sinnvolle Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei entwickeln. Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Verständnisses der Vorgehensweise intelligenter Geldwäscher leisten.

Der Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> StGB wurde in der Schweiz sowie in diversen anderen Ländern eingeführt, da Hehlerei bereits verboten war und «Hehlerei mit Geld» nicht straflos bleiben sollte. Dadurch erhoffte man sich einen Weg, intelligente Straftäter, welche zwar ihr Geld im Drogen-, Waffen- und Menschenhandel verdienen, aber selbst meist nicht direkt in Erscheinung treten, bestrafen zu können. Seinen Ursprung hat der Tatbestand der Geldwäscherei in den Vereinigten Staaten von Amerika, da das Unmittelbarkeitsprinzip im dortigen Strafprozessrecht schwerer wiegt als in Europa und man sich durch den neuen Tatbestand eine Erleichterung in der Beweisführung erhoffte. Dies galt insbesondere im Hinblick auf den «War on Drugs». Leider sind die erhofften Resultate dieser Strategie bis heute ausgeblieben.<sup>20</sup>

Wenn man davon ausgeht, dass Straftäter prinzipiell ungeschickt, ungebildet und wenig intelligent sind, dann muss man nicht auf den Tatbestand der Geldwäscherei zurückgreifen, da man diese Straftäter im Normalfall bereits bei der Vortat erwischen sollte. Der Tatbestand der Geldwäscherei zielt also insbesondere auch auf die Bestrafung intelligenter Straftäter ab. Unter der Annahme, dass zumindest ein Teil der Straftäter intelligent und gebildet ist, darf man auch

---

20 Killias, 2015.

davon ausgehen, dass gewiefte Methoden der Geldwäscherei entwickelt werden und zum Einsatz kommen. Somit stellt sich die Frage, ob es einer weiteren Verschärfung der Geldwäschereigesetzgebung bedarf oder ob nicht gegebenenfalls andere Wege der Bekämpfung von Straftaten sinnvoller wären. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass Straftäter in einer zunehmend globalisierten Welt mobil sind und ihr Geld bei Bedarf auch im Ausland waschen können.<sup>21</sup>

Um beurteilen zu können, ob es tatsächlich zahlreiche Möglichkeiten gibt, die bestehenden Geldwäschereipräventionsmassnahmen zu umgehen, wurde eine empirische Untersuchung durchgeführt. Dabei wurden folgende Fragen beantwortet:

*Forschungsfrage: «Welche Möglichkeiten gibt es, die bestehenden Geldwäschereipräventionsmassnahmen zu umgehen?»*

*Unterfrage 1: «Wie muss man konkret vorgehen, um Geld zu waschen?»*

*Unterfrage 2: «Welche Risiken entstehen bei den dargestellten Umgehungsmethoden?»*

Um diese Fragen zufriedenstellend beantworten zu können, wurden zunächst im Rahmen einer Vorstudie informelle Gespräche mit Geldwäschern und ihren Helfern geführt. Anschliessend wurden 17 Interviews mit Geldwäschereipräventionsexperten geführt. Diese Interviews wurden transkribiert und mittels eines Textreduktionsverfahrens<sup>22</sup> analysiert. Abschliessend wurden die im Rahmen der qualitativen Inhaltsanalyse gewonnen Erkenntnisse im Rahmen einer quantitativen Untersuchung überprüft. Dabei wurde insbesondere untersucht, ob Compliance-Experten selbst an die Wirksamkeit der Massnahmen zur Prävention der Geldwäscherei glauben und ob ihnen bewusst ist, wie diese Präventionsmassnahmen umgangen werden können.

Letztendlich wird im Rahmen dieser Arbeit argumentiert, dass Geldwäschereipräventionsmassnahmen kein Allheilmittel gegen die (organisierte) Kriminalität sind. Um beispielsweise Korruption wirksam bekämpfen zu können, sollten Gesetzgeber eher auf administrative Reformen setzen als auf zusätzliche Kontrollmechanismen.<sup>23</sup> Derzeit werden in vielen Bereichen zusätzliche Kontrollmechanismen etabliert, wodurch die Effizienz der öffentlichen Verwal-

---

21 Teichmann & Falker, 2020d.

22 Mayring, 2010.

23 Alomari, 2020; Killias, 2011; Teichmann, 2017a; Teichmann, 2017h; Teichmann, Falker, & Sergi, 2020.

tung weiter geschwächt und Korruption begünstigt wird.<sup>24</sup> Diesem Problem versucht man in weiten Teilen zu begegnen, indem man die Verwendung der inkriminierten Bestechungsgelder verunmöglichen möchte. Dieser Ansatz ist zwar auf den ersten Blick naheliegend, aber die Erfahrung hat gezeigt, dass er nicht besonders zielführend ist. Die in dieser Arbeit dargestellten Methoden zur Umgehung der Geldwäschereipräventionsmassnahmen sollen aufzeigen, dass Geld trotz zahlreicher Schritte zur Bekämpfung der Geldwäscherei weiterhin problemlos gewaschen werden kann. Daher sollen die bestehenden Ansätze zur Bekämpfung der Geldwäscherei kritisch hinterfragt werden.

Diese kritische Hinterfragung der Geldwäschereipräventionsmassnahmen soll insbesondere auch den zunehmenden bürokratischen Kontrollaufwand ins Visier nehmen. Derzeit droht eine Ausweitung der Vortaten der Geldwäscherei auf Steuerdelikte.<sup>25</sup> Niemand scheint sich daran zu stören, dass die Strategie der Kriminalitätsbekämpfung durch Geldwäschereitatbestände bisher weitestgehend gescheitert ist.<sup>26</sup> Um darzustellen, wie unsinnig die derzeitige Umsetzung der Geldwäschereipräventionsmassnahmen ist, wird der Autor aufzeigen, mit welchen banalen Schritten diese Massnahmen umgangen werden können. Anschliessend gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder man verschärft die Präventionsmassnahmen drastisch und weitet sie auf nahezu alle Zweige der Wirtschaft aus, oder man macht einen Schritt zurück, entlastet den Finanzsektor und sucht alternative Wege zur Kriminalitätsbekämpfung.

---

24 Killias, 2011; Teichmann, 2016b; Teichmann, 2019a.

25 Arzt, 2011.

26 Killias, 2015.